

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 16. November 2001

27. Band Nr. 50

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug

Änderung vom 30. August 2001

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. B der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911²⁾ wird wie folgt geändert:

I. TITEL

Zuständige Behörden und Verfahren

I. Abschnitt

Gerichtsbehörden und Schätzungskommission

§ 1

Kantonsgerichtspräsidium und Kantonsgericht

¹⁾ Die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichts für Massnahmen, Anordnungen oder Entscheide gestützt auf das schweizerische Zivilgesetzbuch richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940³⁾ und der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940⁴⁾.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 10, 21 (BGS 211.1)

³⁾ BGS 161.1 (§§ 7 ff.)

⁴⁾ BGS 222.1 (§ 135)

211.1(5)

² Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾ anwendbar.

§ 2

Kantonsgerichtskanzlei

Die Hinterlegung und die Protokollierung mündlicher Verfügungen im Sinne von Art. 507 ZGB erfolgen bei der Kantonsgerichtskanzlei.

§ 3

Schätzungskommission

¹ Mitglieder der vom Regierungsrat bestellten Schätzungskommission nehmen amtliche Schätzungen (Art. 618 und 830 ZGB) vor und stellen die Belastungsgrenze (Art. 848 ZGB) fest.

² Der Regierungsrat

- a) regelt die Organisation und das Verfahren;
- b) kann der Schätzungskommission weitere Aufgaben aus dem Bundes- und dem kantonalen Recht übertragen;
- c) kann Wegleitungen und Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären;
- d) regelt die Voraussetzungen, unter denen in Rechtsgebieten, wo das Gesetz keine amtliche Schätzung vorsieht, die Schätzungskommission eine amtliche Schätzung vornehmen kann.
- e) legt die Gebühren fest.

³ Gegen Schätzungsentscheide kann bei der Schätzungskommission Einsprache erhoben werden; Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Das Grundbuchamt und die Gebäudeversicherung stellen der Schätzungskommission alle für die Beurteilung eines Verkehrs- oder Ertragswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

⁵ Schätzungsergebnisse werden elektronisch verwaltet. Zugriff auf die elektronischen Daten haben die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und das Sekretariat der Schätzungskommission.

II. Abschnitt

Verwaltungsbehörden

§ 4

Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:

¹⁾ BGS 222.1 (§ 135)

1. Art. 361 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen);
2. Art. 660a ZGB (Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen);
3. Art. 885 ZGB (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Bestellung eines Pfandrechtes durch Viehverschreibung);
4. Art. 907 und 915 ZGB (Erlass von Verordnungen betreffend das Pfandleihgewerbe);
5. Art. 916 ZGB (Bezeichnung der Pfandbriefanstalten);
6. Art. 970a ZGB (Veröffentlichung weiterer Angaben; Verzicht auf Veröffentlichung bezüglich kleiner Flächen und geringfügiger Anteile oder Wertquoten).

§ 5

Direktion des Innern

Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB (Namensänderung);
2. Art. 45 ZGB (Aufsicht über das Zivilstandswesen)¹⁾;
3. Art. 85 und 86 ZGB (Änderung der Organisation und des Zwecks der Stiftungen); sofern die Stiftungen nach ihrer Bestimmung dem Kanton angehören); (neu)
4. Art. 106 Abs. 1 ZGB (Erhebung der Eheungültigkeitsklage); (neu)
5. Art. 268 ZGB (Adoptionsverfahren);
6. Art. 269c ZGB (Bewilligung und Aufsicht der Adoptivkindervermittlung);
7. Art. 317 ZGB (Koordination auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe).

§ 6

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

¹ Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton angehören);
2. Art. 85 und 86 ZGB (Änderung der Organisation und des Zwecks der Stiftungen), sofern die Stiftungen nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören.

² Gegen die Entscheide des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

⁰ Diese Kompetenz wurde an das Direktionssekretariat delegiert gemäss Verfügung der Direktion des Innern vom 19. März 1999 gestützt auf § 6 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1).

211.1(5)

§ 7

Grundbuchamt

Das Grundbuchamt ist die zuständige Amtsstelle für die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 743 Abs. 3 ZGB (Löschung eines Rechts), Art. 744 ZGB (Löschung einer Last), Art. 833 und 834 ZGB (Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme), Art. 852 ZGB (Zerstückelung), Art. 857 ZGB (Unterzeichnung von Schuldbrief und Gült) sowie Art. 882 ZGB (Überwachung der Auslosungen bei Anleihenstiteln).

§ 8

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1, Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB und als solche zuständig für alle vormundschaftlichen und kindesrechtlichen Aufgaben, welche das Bundesrecht oder das kantonale Recht der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Behörde zuweist. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestellen.

² Der Gemeinderat ist zudem, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 2 und 3, zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören);
2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
4. Art. 315 Abs. 2 ZGB (Kindesschutzmassnahmen am Aufenthaltsort des Kindes);
5. Art. 371 Abs. 2 ZGB (Mitteilung von Freiheitsstrafen zum Zweck der Bevormundung);
6. Art. 368–372 ZGB (Errichtung einer Vormundschaft);
7. Art. 392–395 ZGB (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft);
8. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).

§ 9

Gemeindepräsidium

¹ Der Gemeindepräsident ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 333 Abs. 3 ZGB (Vorkehren betreffend geistesranke und geisteschwache Hausgenossen);

2. Art. 720 und Art. 721 ZGB (Entgegennahme von Fundanzeigen und Anordnung der Versteigerung).

² Der Gemeinderat kann ein anderes Behördenmitglied, eine Amtsstelle oder eine Amtsperson mit diesen Aufgaben betrauen.

§ 10

Erbschaftsbehörde

Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erbschaftsbehörde):

1. Art. 490 ZGB (Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung);
2. Art. 505 Abs. 2 ZGB (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen);
3. Art. 517 ZGB (Amtliche Mitteilung an die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker; Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses);
4. Art. 550 ZGB (Begehren auf Verschollenerklärung); (neu)
5. Art. 551, 552 und 553 ZGB (Allgemeine Sicherungsmassregeln, Siegelung, Inventar);
6. Art. 554 und 555 ZGB (Erbschaftsverwaltung und Erbenruf);
7. Art. 556, 557, 558 und 559 ZGB (Eröffnung der letztwilligen Verfügung);
8. Art. 581, 582, 583, 584 und 585 Abs. 2 ZGB (Durchführung der Errichtung des öffentlichen Inventars);
9. Art. 595 ZGB (Durchführung der amtlichen Liquidation);
10. Art. 611 und 612 ZGB (Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung).

§ 11

Betreibungsamt

Als Zahlungsort im Sinne von Art. 861 ZGB gilt das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

§ 12

Bürgerrat

¹ Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerrat Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestellen.

² Soweit an ihrem Heimatort wohnende Gemeindebürger betroffen sind, ist der Bürgerrat zudem für folgende Fälle zuständig:

211.1(5)

1. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
2. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
3. Art. 371 Abs. 2 ZGB (Mitteilung von Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde);
4. Art. 368–372 ZGB (Errichtung einer Vormundschaft);
5. Art. 392–395 ZGB (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft).

³ Überdies obliegt dem Bürgerrat die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören (Art. 84 ZGB).

§§ 13–18

*(Zuständigkeit und Verfahren; Gemeindepräsident;
Gemeindekanzlei und Gerichtskanzlei; Gemeinderat und Bürgerrat;
Regierungsrat; Übertragung von Kompetenzen des Regierungsrates
an die Direktion des Innern; Verfahren und Rechtspflege)*

Aufgehoben

II. TITEL

Kantonales Zivilrecht

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 22 Abs. 2

Veröffentlichung

² In den Fällen der Art. 36, 555, 558 Abs. 2, und 662 und 43 SchlT ZGB erfolgt die Bekanntmachung mindestens zweimal.

II. Abschnitt

Personenrecht

§§ 23 – 29

*(Bürgerliche Ehrenfähigkeit; Zivilstandskreise; Zivilstandsbeamte;
Haftbarkeit; Gemeindliche Aufsichtsbehörde; Kantonale Aufsichtsbehörde;
Ordnungsbussen)*

Aufgehoben

§ 30

Verordnung

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 sowie Art. 103 ZGB.

III. Abschnitt

Familienrecht

Aufgehoben

§ 32

1. Kindesrecht

Aufgehoben

§§ 32^{bis} und 33

§ 34

Pflicht zur Anzeige im Kinderschutz

Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 36

Entziehung der elterlichen Sorge

Der Regierungsrat entzieht die elterliche Sorge gemäss Art. 311 ZGB in der Regel auf begründeten Antrag der Vormundschaftsbehörde.

§ 39

Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

Aufgehoben

2. Vormundschaftsrecht

§§ 43 – 51

(Vormundschaftsbehörden; Behörden am Aufenthaltsort des Kindes; Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde; Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde; Freiwillige Bevormundung; Unfreiwillige Bevormundung; Verfahren; Kosten; Aufhebung der Entmündigung)

Aufgehoben

211.1(5)

§ 52

Ablehnung eines vormundschaftlichen Amtes

Die Übernahme eines vormundschaftlichen Amtes dürfen ausser den in Art. 383 ZGB bezeichneten Personen ablehnen: die Mitglieder des Regierungsrats, der Landschreiber sowie die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, des Obergerichts und des Kantonsgerichts.

§§ 53 – 61

(Beiratschaft; Inventaraufnahme; Aufbewahrung von Wertsachen; Versteigerung; Beschwerderecht; Rechnungsablage; Rechnungsprüfung und Genehmigung; Auflegung der Protokolle und der Hinterlagsregister; Auflegung der Protokolle und Hinterlagsregister)

Aufgehoben

§ 62

Verordnung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Aufgaben der Vormundschaftskommission (§§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1), das Verfahren der Anordnung oder Aufhebung der Entmündigung, der Verbeiratung und der Verbeiständung (Art. 373 Abs. 1 und 397 Abs. 1 ZGB), die Mitwirkung der Behörden, die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens, die Art der Rechnungsführung, die Rechnungsablage, die Berichterstattung und Prüfung (Art. 425 ZGB), die zu führenden Register und Protokolle sowie über die Aufbewahrung der Akten¹⁾.

§§ 63 und 64

Schlussrechnung und Prüfung; Beschwerderecht

Aufgehoben

IV. Abschnitt

Erbrecht

§ 66

Erbrecht des Gemeinwesens

¹ Fehlen erbberechtigte Personen, fällt die Erbschaft an die Wohnsitzgemeinde oder, falls der Erblasser Bürger des Kantons ist, an die Heimatgemeinde.

² Der zuständige Gemeinde- oder Bürgerrat weist die Erbschaft einem gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zweck zu.

¹⁾ Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 20. November 1943 (BGS 213.2)

§ 67

Pflichtteilsrecht der Geschwister

Aufgehoben

§ 68

Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen

¹ Öffentliche letztwillige Verfügungen sind von den Urkundspersonen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946¹⁾ aufzubewahren.

² Verfügungen von Todes wegen können der Erbschaftsbehörde im Original zur Aufbewahrung übergeben werden. Über Eingänge und Ausgänge der Verfügungen ist ein Register zu führen.

³ Die Erbschaftsbehörde darf die hinterlegten letztwilligen Verfügungen gegen Empfangsbescheinigung nur an den Testator, eine bevollmächtigte Person oder gestützt auf eine richterliche Verfügung aushändigen oder zur Einsichtnahme überlassen.

§ 69

Anzeigepflicht bei Todesfällen

Aufgehoben

§ 70

Erteilungskommission

Aufgehoben

§ 71

Siegelung der Erbschaft

Die Erbschaftsbehörde hat die Siegelung oder eine ähnliche Sicherstellung der Erbschaft vorzunehmen:

- a) auf begründetes Begehren eines Erben;
- b) auf Verlangen eines Erbschaftsgläubigers zur Sicherung der Forderung, wenn die Gefahr einer Benachteiligung glaubhaft gemacht wird.

§ 72 Abs. 2

Inventar

² Die Inventaraufnahme richtet sich sinngemäss nach Art. 581 ZGB. Eine Schätzung der Inventarstücke wird nicht vorgenommen.

¹⁾ BGS 223.1

211.1(5)

§ 73

Eröffnung letztwilliger Verfügungen

Über die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen führt die Erbschaftsbehörde ein Protokoll. Die Erklärungen der Erben sowie Dritter zu Händen des Protokolls sind von diesen zu unterzeichnen.

§ 74

Öffentliches Inventar

Aufgehoben

§ 75

Aufnahme des öffentlichen Inventars

Die Erbschaftsbehörde beginnt unverzüglich nach der Anordnung des öffentlichen Inventars durch das Kantonsgerichtspräsidium mit der Aufnahme des Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft.

§ 76

Auflegung des öffentlichen Inventars

¹ Nach Ablauf der Auskündungsfrist orientiert die Erbschaftsbehörde die am öffentlichen Inventar Beteiligten durch öffentliche Bekanntgabe oder amtliche Mitteilung über die Auflage des Inventars. Sie fordert die Erben auf, innert Monatsfrist dem Kantonsgerichtspräsidium eine Erklärung über den Erwerb der Erbschaft abzugeben. Gibt ein Erbe keine Erklärung ab, so hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen (Art. 584, 587, 588 und 593 ZGB).

² Auf begründetes Begehren der Erben oder, falls ein Erbe bevormundet ist, auf Begehren der vormundschaftlichen Behörden kann das Kantonsgerichtspräsidium unter Mitteilung an die Erbschaftsbehörde eine weitere Frist einräumen.

§ 77

Ausschlagung der Erbschaft

Aufgehoben

§ 78 Abs. 1

Verwaltung des Nachlasses

¹ ... die Erbschaftsbehörde selbst oder eine von ihr bestimmte Person ...

§ 79

Kosten der Sicherungsmassregeln und anderer Amtshandlungen

Die für Sicherungsmassregeln, die Aufnahme des öffentlichen Inventars und andere Amtshandlungen der Erbschaftsbehörde zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen¹⁾.

§ 80

Teilung des Nachlasses

Aufgehoben

§ 81

Frist für die Erbteilung

Aufgehoben

§ 82

Ortsgebrauch der Erbteilungen

Aufgehoben

§ 84

Schätzungsverfahren

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert für Grundstücke nicht einigen, so wird dieser von Mitgliedern der Schätzungskommission (§ 3) bestimmt.

² Bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken kann der Ertragswert auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat.

§ 85

Beschwerderecht

Gegen die Tätigkeit des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

¹⁾ BGS 641.1

211.1(5)

§ 85^{bis}

Richtlinien der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung (§ 73), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form der Erbbescheinigung.

V. Abschnitt Sachenrecht

§ 139

Amtliche Schätzung – Art. 843 und 849

¹ Die amtliche Schätzung des Grundstückes ist für die Errichtung einer Gült obligatorisch, für die Errichtung eines Schuldbriefes fakultativ.

² Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes kann auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat.

³ Die Grundlage der amtlichen Schätzung für Schuldbriefe bildet das Mittel aus Ertragswert und Verkehrswert.

§ 140

Schätzungskosten

Die Schätzungskosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

III. TITEL

Übergangsbestimmungen

§§ 169 – 172

Aufgehoben

§ 169 (neu)

Übergangsrecht

Gesuche und Beschwerden, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 30. August 2001 eingereicht wurden, werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach bisherigem Recht beurteilt, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Änderungen des Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 steht.

§ 170 (neu)

Einsicht ins Güterrechtsregister

Das Recht, beim Handelsregisteramt Einsicht ins Güterrechtsregister zu nehmen, bleibt gewahrt.

Änderungen bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 11

Aufgehoben

2. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Obligationenrechts für den Kanton Zug vom 30. Juni 1938²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2^{ter} (neu)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht über berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen im Ausland (Art. 406c Abs. 1 OR).

3. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 57a (neu)

Auskünfte und Ausweise über Einwohner

¹ Auskünfte über Einwohner werden gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erteilt.

² Die Einwohnerkontrollen stellen Schriftenempfangsscheine aus und bestätigen auf Gesuch hin die Handlungsfähigkeit sowie die Niederlassung oder den Aufenthalt.

³ Verlangt jemand eine Leumundsankunft über sich selbst, bestätigt die Einwohnerkontrolle lediglich die Niederlassung. Angaben über ihren Ruf hat die interessierte Person selber beizubringen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Pass und die Identitätskarte.

¹⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

²⁾ GS 13, 577 (BGS 216.1)

³⁾ GS 22, 95 (BGS 171.1)

211.1(5)

4. Das Gesetz über das Strafregister, die Strafkontrolle und die Erteilung von Leumundsatskündften vom 27. Oktober 1988¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 aufgehoben

§ 2 Titel: Leumundsberichte (neu)

Abs. 1 aufgehoben

§§ 3 – 9 aufgehoben

§ 10 Bst. a und b aufgehoben

Bst. c, Ziffer 1 aufgehoben

§§ 11 – 15 aufgehoben

§§ 17 – 19 aufgehoben

5. Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974²⁾ wird wie folgt geändert:

A. Entscheide des Regierungsrates

Ziffern 2, 4 und 6

(Mündigerklärung, Ehemündigerklärung und Unterstellen von Stiftungen unter kantonale Aufsicht)

Aufgehoben

D. Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen

20^{bis} (neu) Unterstellung von Stiftungen unter kantonale Aufsicht 90 – 370

E. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerräte

Ziff. 39 Aufgehoben

Ziff. 40 (Änderung) (§§ 8 und 12 EG ZGB)

Ziff. 41 Aufgehoben

¹⁾ GS 23, 239 (BGS 331.5)

²⁾ GS 20, 403 (BGS 641.1)

F. Amtshandlungen der Gemeindepräsidenten

Aufgehoben

H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien

Ziff. 73 ... Niederlassungs- Aufenthaltsbestätigung und
Handlungsfähigkeitszeugnis

10

L. Erbschaftssachen

101^{bis} Öffentlicher Aufruf unbekannter Erben (§ 7 Ziff. 7 EG ZGB) 10–460

104 ..., bezügliche Mitteilungen und Rechnungsruf (§ 75f. EG ZGB)

105^{bis} Begehren auf Verschollenerklärung 40–190

II.

Diese Gesetzesänderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 30. August 2001

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Herbert Arnet

Der Landschreiber

Tino Jorio

Vom Bund genehmigt am 3. Oktober 2001

¹⁾ Inkrafttreten am 17. November 2001

211.1(5)

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde und diese am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, d. h. am 17. November 2001, in Kraft tritt.

Zug, 13. November 2001

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann i. V.

Robert Bisig

Der Landschreiber

Tino Jorio